

Az.: 5 A 104/22  
2 K 1868/19



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Helmert und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Martini aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2023

am 1. März 2023

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Oktober 2021 - 2 K 1868/19 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aufgrund eines besonderen Härtefalls.
- 2 Der Kläger ist beim Beklagten mit einer Wohnung angemeldet. Vom 1. September 2016 bis 28. Februar 2017 bezog er Leistungen nach dem SGB II; für diesen Zeitraum wurde er vom Beklagten von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Mit Schreiben vom 26. März 2018 legte er gegen einen Beitragsbescheid des Beklagten Widerspruch ein und beantragte zugleich die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Er habe weniger zum Leben als ein „Hartz-IV-Empfänger“. Hierauf teilte der Beklagte mit, eine Befreiung sei nur bei Erhalt von sozialen Leistungen möglich. Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 beantragte der Kläger erneut die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und legte Nachweise zu seiner Einkommenssituation vor. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Juli 2018 ab, weil der Kläger nicht zum Personenkreis des § 4 Abs. 1 RBStV gehöre.
- 3 Mit seinem unter dem 23. Juli 2018 erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, es liege ein Härtefall nach § 4 Abs. 6 RBStV vor, da er Wohngeld erhalte und sein Einkommen, nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung, geringer sei als das eines Empfängers von Leistungen nach dem SGB II. Der Beklagte bat um Vorlage

eines aktuellen Ablehnungsbescheides der zuständigen Sozialbehörde. Hierauf teilte der Kläger mit, dass keine Ablehnungsbescheide existierten, da er selbstständig erwerbstätig und weder arbeitssuchend noch erwerbsunfähig oder im Rentenalter sei. Darüber hinaus legte er eine BWA für das erste Halbjahr 2018 sowie Wohngeldbescheide für den Gesamtzeitraum 1. April 2017 bis 31. Dezember 2018 vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurück.

- 4 Der Kläger hat am 2. Oktober 2019 Klage erhoben. Er trug vor, er sei selbstständig erwerbstätig, beziehe Wohngeld und berufe sich darauf, nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung weniger Geld zum Leben zu haben als ein „Hartz IV“-Empfänger. An dieser Stelle enthalte § 4 RBStV eine planwidrige Lücke. Der Bezug von Wohngeld schließe den Bezug von Leistungen sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII aus. Damit sei der Nachweis der Bedürftigkeit nicht mehr durch einen Ablehnungsbescheid zu erbringen, denn dieser würde ohne Prüfung der Bedürftigkeit nur aufgrund des Bezuges von Wohngeld ergehen. Ob es einen allgemeinen Befreiungstatbestand „geringes Einkommen“ gebe, brauche nicht entschieden zu werden. Die planwidrige Lücke bestehe darin, dass es Konstellationen geben könne, wo Menschen ein geringeres Einkommen hätten als die Bezieher von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII und dennoch Rundfunkbeiträge zahlen sollten. Ein Einkommen „nicht über SGB II/SGB XII“ müsse zur Beitragsbefreiung führen. Die Erwägungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 - seien einschlägig.
- 5 Der Beklagte machte geltend, eine analoge Anwendung des § 4 Abs. 1 RBStV im Hinblick auf den Bezug von Wohngeld komme mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht. Auch ein Härtefall nach § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 RBStV sei nicht gegeben. Die bloße Einkommensschwäche führe im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Es sei gesetzlich eine Beschränkung der Befreiungstatbestände auf durch Leistungsbescheid nachweisbare Fälle der Bedürftigkeit gewollt, was nicht umgangen werden dürfe.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19. Oktober 2021 - 2 K 1868/19 - die Klage abgewiesen. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ergebe sich nicht aus § 4 Abs. 1 RBStV. Auch eine Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV komme nicht in Betracht. Ein Härtefall liege bei Personen, denen aufgrund ihrer Einkommenssituation Sozialleistungen zustehen könnten, nicht vor. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Kläger wegen seines niedrigen Einkommens nicht zunächst Sozialleistungen beanspruche (als sog. Aufstocker). Dies sei im Hinblick auf den Zweck des Systems der

grundsätzlich nur bescheidgebundenen Befreiung, schwierige Berechnungen zu vermeiden, auch nicht unzumutbar. Deshalb liege auch kein Fall vor, in dem sich die Versagung der Befreiung gegenüber den befreiten Personengruppen nicht sachlich rechtfertigen lasse.

7 Auf den Zulassungsantrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 21. Juli 2022 die Berufung zugelassen.

8 Der Kläger trägt vor, er sei selbstständig im Bereich Computerdesign tätig und verfüge auch mit dem bezogenen Wohngeld nur über Einkünfte unterhalb des „Hartz-IV-Level“. Er lehne es ab, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen, weil er sich nicht vor der Behörde „ausziehen“ wolle. Rein „gutachtliche“ Bescheide der Jobcenter nur zum Nachweis für eine Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RStV gebe es nicht. Er wolle keine Leistungen nach dem SGB II beantragen, sondern nur Wohngeld, weil er Wohngeld nicht als so diskriminierend empfinde. Er verzichte auch auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, weil er die „Nebenwirkungen des Leistungsbezugs“ ablehne. Obwohl er selbstständig tätig sei, sei er während seines Bezugs von Leistungen nach dem SGB II aufgefordert worden, Bewerbungen vorzulegen oder an Umschulungsprojekten teilzunehmen. Dies wolle er nicht, sondern er wolle sich um seinen Betrieb kümmern in der Erwartung, eines Tages davon ausreichend leben zu können und nicht mehr hilfsbedürftig zu sein. Die Verzichtentscheidung sei auch Bestandteil seiner Privatautonomie und seiner freien Entfaltung der Persönlichkeit. Er wolle nicht „für die GEZ Sozialhilfe beantragen müssen“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den Beschlüssen vom 19. Januar 2022 - 1 BvR 2513/18 und 1 BvR 1089/18 - sei allein maßgeblich, dass er über ein den sozialrechtlichen Regelsätzen entsprechendes oder diese unterschreitendes Einkommen verfüge und nicht auf Vermögen zurückgreifen könne. Die bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit entbinde den Beklagten nicht davon, im Rahmen seiner Prüfung eines besonderen Härtefalls eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen. Er sehe eine Ungleichbehandlung darin, dass er auf sein geringes Einkommen Rundfunkbeiträge zahlen müsse, ein Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit dem gleichen geringen Einkommen nicht.

9 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Oktober 2021 - 2 K 1868/19 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Juli 2018 und des Widerspruchsbescheides vom 2. September 2019 zu verpflichten, den Kläger ab dem 1. Juni 2018 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien,

hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob § 4 Abs. 1 RBStV insofern wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG nichtig ist, als er bei der Befreiung von der Beitragspflicht nur auf bestimmte Einkunftsarten und nicht auf die Höhe abstellt.

10 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Es entspreche der ganz überwiegenden Rechtsauffassung, dass ein Härtefall i. S. d. § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV nicht vorliege, wenn ein Antragsteller zwar alle Voraussetzungen der Gewährung einer der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen erfülle, aber nach eigener Disposition auf eine Bewilligung dieser Sozialleistung verzichte. Der Sachverhalt sei mit denjenigen, die den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hätten, nicht vergleichbar. Gegenstand der bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren seien keine Fallgestaltungen eines freiwilligen Verzichts auf die in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen gewesen, sondern vielmehr Fälle, in denen Beitragsschuldner dem Grunde nach einer der in § 4 Abs. 1 RBStV katalogisierten Bedürftigkeitsgruppen unterfielen, aber deren Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllten, oder aber einer Personengruppe angehörten, deren Bedürftigkeit der Rundfunkgesetzgeber in § 4 Abs. 1 RBStV von vornherein nicht erfasst hatte. Die Härtefallregel dürfe nicht schon dann greifen, wenn einkommensschwache Personen ohne besonderen Grund auf einen Antrag auf Bescheidung ihres - aus ihrer Sicht bestehenden - Anspruchs auf Sozialleistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV verzichteten. Vielmehr habe es diese Personengruppe grundsätzlich selbst in der Hand, durch einen entsprechenden Antrag in den Genuss einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu kommen, was sie auch von derjenigen Personengruppe, deren Bedürftigkeit von dem Katalog des § 4 Abs. 1 RBStV nicht erfasst werde, unterscheide. Die gerichtliche Auslegung des Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV müsse ihre Grenzen auch in der Intention des Gesetzgebers finden, bei der Einführung der katalogmäßigen Befreiung größere Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden. Das vom Gesetzgeber vorgegebene System der bescheidgebundenen Befreiung laufe andernfalls letztlich völlig ins Leere. Dem Kläger sei die Stellung eines Antrags auf Sozialleistungen möglich und zumutbar. Mit dem Beweggrund, dass er sich nicht vor der Behörde „ausziehen“ wolle, setze er sich zudem in Widerspruch zur Forderung einer Bedürftigkeitsprüfung durch den Beklagten.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Die Versagung einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 14 I. Der Kläger kann den klagegegenständlichen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ab 1. Juni 2018 nicht auf § 4 Abs. 1 RBStV stützen. Hierüber besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit.
- 15 § 4 Abs. 1 RBStV sieht einen Anspruch auf Befreiung aus sozialen Gründen vor. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beitragsschuldner eine in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 Alt. 2 RBStV genannte Sozialleistung bezieht oder zu dem von § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Alt. 1 RBStV erfassten Personenkreis gehört und dieses gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV durch eine entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers oder durch einen entsprechenden Bescheid nachweisen kann. Die Landesgesetzgeber haben sich mit der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 RBStV für das normative Regelungssystem der sogenannten bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit entschieden. Dieses System haben sie bereits mit der Befreiungsregelung des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) vom 31. August 1991 eingeführt und beibehalten (zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, juris Rn. 17 f. m. w. N.)
- 16 Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 RBStV erfüllt der Kläger nicht, weil er keine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 Alt. 2 RBStV genannten Sozialleistungen bezieht.
- 17 Es kommt auch keine entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 RBStV auf andere Fälle der „Einkommensschwäche“ in Betracht, weil die in § 4 Abs. 1 RBStV aufgenommenen Befreiungstatbestände nach Wortlaut, Gesetzgebungshistorie und Gesetzes-

zweck eng auszulegen und nicht durch eine Analogie aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke erweiterbar sind (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, juris Rn. 19 ff.). Deshalb kann insbesondere der Bezug von Wohngeld keinen Anspruch auf Befreiung entsprechend § 4 Abs. 1 RBStV begründen (SächsOVG, Beschl. v. 6. April 2016 - 3 D 23/16 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2019 - 2 A 3783/18 -, juris).

18 II. Auch auf das Vorliegen eines besonderen Härtefalles gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV kann sich der Kläger nicht stützen.

19 Nach dieser Norm hat die Landesrundfunkanstalt unbeschadet der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

20 1. Zwar ist dem Antragserfordernis des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV Genüge getan. Der vorliegende Fall gibt hierbei keinen Anlass zur Prüfung, ob für einen solchen „gesonderten Antrag“ ein an den Beklagten gerichtetes Begehren auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht unter Berufung auf Tatsachen, für die eine Subsumtion unter den Rechtsbegriff des „Härtefalls“ in Betracht gezogen werden kann, hinreicht, oder ob der in der Rechtsliteratur vertretenen engen Auffassung zu den inhaltlichen Anforderungen an den zu stellenden „gesonderten Antrag“ (Gall/Siekmann, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage, § 4 Rn. 84) zu folgen ist, wonach ein Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV grundsätzlich keinen Antrag nach § 4 Abs. 6 RBStV enthalte und es überhaupt an einem wirksamen Antrag fehle, wenn im Antragsformular gar kein Befreiungstatbestand angekreuzt sei. Hier hat sich der Kläger jedenfalls mit seinem Widerspruch ausdrücklich auf das Vorliegen eines Härtefalls nach § 4 Abs. 6 RBStV berufen und damit nach jeder denkbaren Auffassung das Antragserfordernis erfüllt.

21 2. Der Kläger gehört jedoch nach seinem Vorbringen nicht zur Fallgruppe derjenigen, für die in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts die Anwendung der Härtefallklausel des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV anerkannt bzw. von Verfassungs wegen vorgegeben wurde (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, juris; BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 2022 - 1 BvR 1089/18 -, juris).

- 22 Hierzu zählen Personen, die ein den Regelleistungen entsprechendes oder geringeres Einkommen haben und nicht auf verwertbares Vermögen zurückgreifen können, aber von der Gewährung der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen mangels Vorliegen der Voraussetzungen ausgeschlossen sind (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, juris Rn. 26) bzw. die dem Grunde nach einer der in § 4 Abs. 1 RBStV katalogisierten Bedürftigkeitsgruppen unterfallen, aber deren Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen, oder aber einer Personengruppe angehören, deren Bedürftigkeit der Rundfunkgesetzgeber in § 4 Abs. 1 RBStV von vornherein nicht erfasst hat (BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 2022 - 1 BvR 1089/18 -, juris Rn. 27). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nach seinem Vorbringen nicht.
- 23 Allerdings hat sich der Kläger erstinstanzlich darauf berufen, sein Bezug von Wohngeld schließe Leistungen nach dem SGB II aus. Dies trifft jedoch schon in der Sache nicht zu, vielmehr schließt umgekehrt der Bezug von Leistungen nach dem SGB II ab Antragstellung die Gewährung von Wohngeld aus, sofern nicht durch den Bezug von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden kann (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG). Im Übrigen wäre selbst dann kein Härtefall im vorgenannten Sinne begründet, wenn der Bundesgesetzgeber für das Ausschlussverhältnis beider Sozialleistungen eine spiegelbildliche Regelungstechnik gewählt hätte, die dem Rechtsverständnis des Klägers entspricht. Auch dann würde der Bezug von Leistungen nach dem SGB II nach dem Vortrag des Klägers lediglich erfordern, dass der Kläger bei seiner nicht gesetzlich vorgegebenen Entscheidung zwischen den möglichen Sozialleistungen den Bezug von Leistungen nach dem SGB II wählt, während er sich bislang mit dem Bezug von Wohngeld nach seiner freien Entscheidung für diejenige Sozialleistung entschieden hat, die zwar an weniger Voraussetzungen geknüpft ist, aber keine existenzsichernde Funktion hat.
- 24 Ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II würde insbesondere nach seinem Vortrag auch keine Änderung von spezifischen persönlichen Lebensumständen oder Merkmalen durch den Kläger erfordern, die sonst der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen entgegenstünden. Inwieweit dies anders beurteilt werden könnte, wenn dem Kläger solche Änderungen spezifischer persönlicher Lebensumstände - etwa die Aufnahme einer Arbeit, die mit der Beendigung der von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit verbunden wäre (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II) - zumindest für einen nicht wegen einer Pflichtverletzung gemäß §§ 31 ff. SGB II geminderten Bezug von Leistungen nach dem SGB II abverlangt würden, hat der Senat im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen. Der Kläger macht nicht geltend, dass dies in dem Zeitraum, für den er eine Befreiung

von der Rundfunkbeitragspflicht begehrt, (schon) der Fall war oder ist. Die bloß abstrakte rechtliche Möglichkeit des Eintretens einer solchen Situation reicht jedenfalls angesichts des Umstandes, dass der Kläger ohne Weiteres auch erst auf derartige konkrete Anforderungen unmittelbar mit einem Verzicht auf den weiteren Bezug von Leistungen nach dem SGB II reagieren könnte, nicht aus.

- 25 Der Sache nach macht der Kläger mithin nicht geltend, keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen - namentlich Leistungen nach dem SGB II - zu haben oder sonst aus dem System der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten existenzsichernder Sozialleistungen „herauszufallen“. Er beruft sich vielmehr der Sache nach darauf, freiwillig auf einen eigentlich bestehenden Leistungsanspruch nach dem SGB II zu verzichten und sich auf den Bezug von Wohngeld zu beschränken, obwohl durch den Bezug von Wohngeld seine Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt wird (§ 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II).
- 26 3. Die Härtefallregel des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV ist nicht verfassungskonform dahin auszulegen, dass „Einkommensschwäche“ bei einem freiwilligen Verzicht auf den Bezug von Sozialleistungen des Katalogs des § 4 Abs. 1 RBStV einen besonderen Härtefall im Sinne der Norm begründet.
- 27 a) Diese vom Kläger gewünschte Normdeutung hält sich schon nicht mehr innerhalb der Grenzen der Gesetzesauslegung durch die Gerichte, die auch für die normerhaltende verfassungskonforme Auslegung insbesondere von Billigkeitsregelungen Geltung beanspruchen.
- 28 aa) Das Gebot verfassungskonformer Gesetzesauslegung verlangt, von mehreren möglichen Normdeutungen, die teils zu einem verfassungswidrigen, teils zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führen, diejenige vorzuziehen, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Die Deutung darf jedoch nicht dazu führen, dass das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird (BVerfG, Beschl. v. 18. Mai 2022 - 2 BvR 1667/20 -, juris Rn. 40). Verfassungskonforme Auslegung ist dort nicht statthaft, wo sie zu dem Gesetzeswortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde. Den Gerichten ist es verwehrt, im Wege der Auslegung einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz einen entgegengesetzten Sinn zu geben oder den normativen Gehalt einer Vorschrift grundlegend neu zu bestimmen. Eine solche Korrektur des Gesetzes würde nicht zuletzt Art. 100 Abs. 1 GG zuwiderlaufen, der die Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers im Verhältnis

zur Rechtsprechung wahren soll (BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2007 - 2 BvR 1447/05 -, BVerfGE 118, 212, juris Rn. 91).

- 29 Eine Billigkeitsmaßnahme kann geboten sein, wenn ein Gesetz, das in seinen generalisierenden Wirkungen verfassungsgemäß ist, bei der Abgabefestsetzung im Einzelfall zu Grundrechtsverstößen führt. Mit Billigkeitsmaßnahmen darf jedoch nicht die Geltung des ganzen Gesetzes unterlaufen werden. Müssten notwendige Billigkeitsmaßnahmen ein derartiges Ausmaß erreichen, dass sie die allgemeine Geltung des Gesetzes aufheben, wäre das Gesetz als solches verfassungswidrig. Billigkeitsmaßnahmen dürfen nicht die einem Abgabentatbestand innewohnende Wertung des Gesetzgebers generell durchbrechen oder korrigieren, sondern nur einem ungewollten Überhang des gesetzlichen Abgabentatbestandes abhelfen. Härten, die dem Abgabenzweck entsprechen und die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung eines Tatbestandes bewusst in Kauf genommen hat, können einen Billigkeitserlass nicht rechtfertigen, sondern sind gegebenenfalls durch Korrektur des Gesetzes zu beheben (BVerfG, Beschl. v. 28. Februar 2017 - 1 BvR 1103/15 -, juris Rn. 10 ff. m. w. N.).
- 30 bb) Mit diesen Maßstäben scheidet die vom Kläger geltend gemachte verfassungskonforme Auslegung von § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV aus, weil sie nicht nur einen ungewollten Überhang der Grenzen des Befreiungstatbestands des § 4 Abs. 1 RBStV beseitigen, sondern sich vielmehr in einem wesentlichen Punkt in Widerspruch zum klar erkennbaren Ziel des Gesetzgebers setzen würde (so auch NdsOVG, Beschl. v. 21. Januar 2020 - 4 LA 286/19 -, juris Rn. 6).
- 31 Die Auffassung des Klägers läuft darauf hinaus, dass die Rundfunkanstalt in allen Fällen, in denen ein Beitragsschuldner geltend macht, die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialleistungen des § 4 Abs. 1 RBStV zu unterschreiten, ohne aber diese Sozialleistungen zu beziehen, verpflichtet wäre, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beitragsschuldners selbst (nach Maßgabe der vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, juris Rn. 29 entwickelten Maßstäbe unter Heranziehung der Regelungen der §§ 27 ff., § 90 SGB XII) zu prüfen. Der Sache nach würde damit über die Auslegung der Härtefallklausel des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV wieder der Befreiungsgrund der „Einkommensschwäche“ als solcher etabliert, obwohl der Gesetzgeber des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages diesen Befreiungsgrund nach Sinn und Zweck der Norm sowie ihrer Gesetzgebungshistorie eindeutig nicht aufneh-

men, sondern im Gegenteil mittels des bescheidgebundenen Systems der Beitragsbefreiung die Notwendigkeit eigener Einkommens- und Vermögensprüfungen der Rundfunkanstalten gerade zweifelsfrei ausschließen wollte.

- 32 Das System der bescheidgebundenen Befreiung beruht auf dem Grundprinzip, nur demjenigen einen Anspruch auf Befreiung zuzugestehen, dessen Bedürftigkeit am Maßstab der bundesgesetzlichen Regelungen durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und in deren Bescheid bestätigt wird oder dem vom Staat bestätigt wurde, dass er die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt. Mit diesem System werden schwierige Berechnungen zur Feststellung der Bedürftigkeit auf Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vermieden, indem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an die bundesgesetzgeberischen Wertungen für den Bezug von Sozialleistungen angeknüpft und diese zur Grundlage der Reichweite einer Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. geltenden Beitragspflicht gemacht werden. Die Landesgesetzgeber haben mit der Einführung dieses Systems die vor Inkrafttreten des Rundfunkgebührenstaatsvertrages noch möglichen Befreiungen wegen geringen Einkommens bewusst abgeschafft (BVerwG, Ur. v. 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, juris Rn. 21). Diese Grundsätze hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits für die Vorläuferregelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags aus Sinn und Zweck der Norm und ihrer Gesetzgebungsgeschichte gefolgert (BVerwG, Ur. v. 12. Oktober 2011 - 6 C 34.10 -, juris; Beschl. v. 18. Juni 2008 - 6 B 1.08 -, juris). Die Landesgesetzgeber des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages haben jenes bescheidgebundene Befreiungssystem des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sodann in Kenntnis dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung ohne wesentliche Änderungen in den zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag übernommen (LT-Drs. 5/5570, S. 13). Auch die Härtefallregelung wurde mit § 4 Abs. 6 RBStV übernommen, ohne vom damaligen Verständnis durch die Rechtsprechung abweichen zu wollen (LT-Drs. 5/5570, S. 16). Erweiterungen gegenüber der Anforderung eines bescheidgestützten Sozialleistungsbezugs i. S. d. § 4 Abs. 1 RBStV sind mit § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV vielmehr nur punktuell im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den Entscheidungen vom 30. November 2011 (- 1 BvR 3269/08 -, juris und vom 9. November 2011 - 1 BvR 665/10 -, BVerfGK 19, 181), und eindeutig beschränkt auf den engen Rahmen der dort beanstandeten Fälle vorgenommen worden, in denen Katalog-Sozialleistungen i. S. d. § 4 Abs. 1 RBStV versagt worden waren wegen Überschreitens der Einkommens- und Vermögensgrenzen um einen Betrag, der geringer als die Rundfunkgebühr war. Auch in diesen Fällen haben die Landesgesetzgeber zudem mit § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV und der dort geregelten Anknüpfung an das Vorliegen

eines entsprechend konkret begründeten Leistungsver sagungsbescheids am System der bescheidgebundenen Befreiung gerade festgehalten und so sichergestellt, dass die Rundfunkanstalten eine eigenständige Einkommens- und Vermögensprüfung nicht durchzuführen haben. Eine allgemeine Einkommens- und Vermögensprüfung für einkommensschwache Beitragsschuldner wurde hingegen gerade nicht (wieder) eingeführt. Vielmehr wurden als gezielte Änderungen der Härtefallnorm gegenüber der Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags neben § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV lediglich die Einführung einer gebundenen Entscheidung der Rundfunkanstalt anstelle einer Ermessensentscheidung und die Klarstellung der Erforderlichkeit eines gesonderten Antrags benannt (LT-Drs. 5/5570, S. 16).

33 Vor diesem Hintergrund ergibt die Auslegung von § 4 Abs. 1 und 6 RBStV nach Sinn und Zweck und Gesetzgebungsgeschichte eindeutig und unzweifelhaft, dass es dem Willen der Landesgesetzgeber des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages widerspricht, der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV der Sache nach erneut den bewusst abgeschafften allgemeinen Rundfunkbeitragsbefreiungstatbestand der „Einkommensschwäche“ zu entnehmen, der die Notwendigkeit von Einkommens- und Vermögensprüfungen durch die Rundfunkanstalten nicht nur in Ausnahmefällen (nach aktueller höchstrichterliche Rechtsprechung für einkommensschwache Beitragspflichtige, die aus dem System der Sozialleistungen des § 4 Abs. 1 RBStV aus bestimmten Gründen des Einzelfalls „herausfallen“: BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, Rn. 26 ff.; BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 2022 - 1 BvR 1089/18 -, juris Rn. 14 ff.), sondern darüber hinaus für jeglichen Antragsteller begründet, der sich auf eine Unterschreitung des Existenzminimums bei Verpflichtung zur Rundfunkbeitragszahlung beruft. Dies würde die mit dem Ziel einer grundlegenden Verfahrensvereinfachung eingeführte zentrale gesetzliche Konzeption der bescheidgebundenen Befreiung jedenfalls für den Bereich der Befreiung aus finanziellen Gründen als sehr bedeutsamen und in der Prüfung wohl verfahrensaufwändigsten Bereich der Befreiungstatbestände letztlich völlig konterkarieren.

34 Eine dahingehende Auslegung der bestehenden gesetzlichen Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV ist deshalb nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn aus dem Gewährleistungsgehalt der Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG von Verfassungen wegen zu folgern wäre, dass eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht - ebenso wie den Beziehern - auch jeglichen einkommensschwachen Nicht-Beziehern von Katalog-Sozialleistungen des § 4 Abs. 1 RBStV - unabhängig vom Grund

für den Nichtbezug - zu gewähren wäre, deren anzurechnendes Einkommen und Vermögen ihren Bedarf nicht in einer Höhe überschreitet, nach der für die Zahlung des Rundfunkbeitrags nicht mehr auf das dem Regelsatz entsprechende Einkommen oder einzusetzende Vermögen zurückgegriffen werden muss. Nach dem oben Gesagten wäre eine dahingehende Korrektur des Gesetzes nicht durch eine gerichtliche Auslegung *contra legem* möglich, sondern müsste dessen Verwerfung durch das zur Ausübung der Gesetzesverwerfungskompetenz befugte Landes- oder Bundesverfassungsgericht erfolgen. Denn der Grundsatz der Gewaltenteilung schließt es - auch bei nicht verfassungskonformen Gesetzen - aus, dass die Gerichte sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben (BVerfG, Beschl. v. 12. November 1997 - 1 BvR 479/92 -, BVerfGE 96, 375, juris Rn. 51 ff.; st. Rspr.).

35 b) Die Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG an eine Aussetzung des Verfahrens und Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes durch den Senat sind nicht erfüllt.

36 Das vorlegende Gericht muss gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG, § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG von der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift überzeugt sein (BVerfG, Beschl. v. 29. April 2022 - 1 BvL 2/17 -, juris; SächsVerfGH, Beschl. v. 1. August 2019 - Vf. 100-III-18 -, juris Rn. 16). Der Senat hat jedoch nicht die Überzeugung gewinnen können, dass § 4 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 RBStV mit der nur bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit von Rundfunkbeiträgen für Beitragspflichtige, die freiwillig auf ihnen zustehende Katalog-Sozialleistungen des § 4 Abs. 1 RBStV verzichten, den Gewährleistungsgehalt der Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG oder der Art. 14 i. V. m. Art. 1, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verletzt.

37 aa) Das Bundesverfassungsgericht hat zur gleichheitsgerechten Ausgestaltung der Befreiungsmöglichkeit für einkommensschwache Rundfunkbeitragspflichtige - allerdings fallbezogen nur für Sachverhalte eines tatbestandlichen Ausschlusses des Bezugs von Sozialleistungen des Katalogs des § 4 Abs. 1 RBStV oder der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, deren Bedürftigkeit der Rundfunkgesetzgeber in § 4 Abs. 1 RBStV von vornherein nicht erfasst hat (BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 2022 - 1 BvR 1089/18 -, juris Rn. 27) - folgende verfassungsrechtlichen Maßstäbe aufgestellt:

38 Aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG folgt, dass ein nachweislich den sozialrechtlichen Regelleistungen entsprechendes oder sogar noch unterschreitendes Einkommen zur Begleichung von Rundfunkbeiträgen nicht eingesetzt werden muss. Die

Regelleistungen schützen und gewährleisten ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sowohl die physische Existenz als auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sichert. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet seinerseits, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Bei der Anwendung des Gleichheitssatzes ist daher zunächst zu fragen, ob eine Person oder Gruppe durch die als gleichheitswidrig angegriffene Vorschrift anders gestellt wird als eine andere Personengruppe, die man ihr als vergleichbar gegenüberstellt. Das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt auch für ungleiche Begünstigungen. Verboten ist daher ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem einem Personenkreis eine Begünstigung gewährt, einem anderen Personenkreis die Begünstigung aber vorenthalten wird. Durch die Versagung der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht werden finanziell bedürftige Personen, deren Einkommen und Vermögen von den Rundfunkanstalten von vornherein nicht zur Entscheidung über die Befreiung überprüft wird, gegenüber solchen Personen benachteiligt, die gemäß § 4 Abs. 1 RBStV auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien sind, weil sie einen Anspruch auf Sozialleistungen haben und ihren das Existenzminimum schützenden Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehungsweise der Sozialhilfe nach dem SGB XII nicht zur Begleichung des Rundfunkbeitrags aufwenden müssen. Beide Personengruppen sind in Bezug auf ihre finanzielle Bedürftigkeit miteinander vergleichbar, wenn das den Betroffenen zur Verfügung stehende Einkommen seiner Höhe nach mit den sozialrechtlichen Regelsätzen vergleichbar ist beziehungsweise es sogar noch unterschreitet. Für eine sachliche Rechtfertigung dieser Schlechterstellung durch die Möglichkeit, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zu generalisieren, zu typisieren und zu pauschalisieren, ist es unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich, dass die mit der Typisierung verbundenen Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, sie lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv wäre (zum Ganzen: BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 2022 - 1 BvR 1089/18 -, juris Rn. 20 ff.).

- 39 Allgemein gilt darüber hinaus für den Gewährleistungsgehalt des Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG, dass sich eine strengere Bindung des Gesetzgebers und damit höhere Anforderungen an Rechtfertigungsgründe für gesetzliche Differenzierungen insbesondere ergeben können, wenn und soweit sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirken kann. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen,

je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für Einzelne verfügbar sind (BVerfG, Beschl. v. 8. Dezember 2021 - 2 BvL 1/13 -, juris Rn. 54).

- 40 Der Gewährleistungsgehalt der Art. 14 i. V. m. Art. 1, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf reicht hierüber nicht hinaus.
- 41 bb) Der Senat hat nicht die Überzeugung gewonnen, dass der Regelungsgehalt des § 4 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 RBStV für die Fälle des freiwilligen Verzichts auf Sozialleistungen des Katalogs des § 4 Abs. 1 RBStV mit den vorgenannten Maßstäben nicht in Einklang steht.
- 42 Eine Ungleichbehandlung von Personengruppen, die in Bezug auf ihre objektive finanzielle Bedürftigkeit miteinander vergleichbar sind, liegt zwar auch insoweit vor.
- 43 Die Merkmale, an die diese Differenzierung anknüpft, sind aber für den Einzelnen bei einem freiwilligen Verzicht auf Sozialleistungen ohne Weiteres verfügbar - im konkreten Fall bleibt es dem Kläger unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zu stellen und bei Erfüllen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen wie bereits vom 1. September 2016 bis 28. Februar 2017 Leistungen nach dem SGB II zu beziehen -, was die Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe für die Differenzierung ebenso wie spiegelbildlich die mit einer Typisierung verbundenen Härten deutlich abschwächt.
- 44 Beim Regelungsgefüge der § 4 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 RBStV handelt es sich zudem für die Gruppe der freiwillig auf Sozialleistungen verzichtenden Beitragspflichtigen nicht um eine Typisierung im eigentlichen Sinn einer schematisierenden Erfassung des Lebenssachverhaltes. Das Regelungskonzept wirkt in diesen Fällen nicht dergestalt, dass der Gesetzgeber die freiwillig auf Sozialleistungen verzichtenden Beitragspflichtigen schematisierend als nicht bedürftig erachten würde. Für diese Gruppe begründet er vielmehr der Sache nach lediglich eine (objektiv ohne Weiteres erfüllbare) verfahrensrechtliche Beibringungslast bezüglich sozialbehördlicher Bescheide über die bestehende Bedürftigkeit und damit gewissermaßen eine besondere Mitwirkungsobliegenheit bei der diesbezüglichen Sachverhaltsaufklärung, die alle Beitragspflichtigen zudem gleichermaßen trifft (§ 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV) und der die nach § 4 Abs. 1 RBStV Berechtigten lediglich bereits nachgekommen sind.

- 45 In dieser Situation ist für die anhand Art. 3 Abs. 1 GG erforderliche Prüfung, ob zwischen beiden Personengruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können, zu betrachten, ob die schützenswerten Individualinteressen, die dem privatautonomen Verzicht auf Sozialleistungen und damit zugleich der freiwilligen Nichterfüllung der vorgenannten besonderen „Mitwirkungsobliegenheit“ zugrunde liegen, das mit dem Gesetz verfolgte allgemeine Interesse an einer praktikablen und Verwaltungsressourcen schonenden Ausgestaltung des Befreiungsverfahrens überwiegen. Das allgemeine Interesse an einer effizienten Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens hat dabei nach Auffassung des Senats in Fällen dieser Art ein hohes Gewicht. Anzumerken ist hierbei, dass eine Gewährung von Ermäßigungen und Befreiungen aus sozialen Gründen anhand des Bezugs bestimmter Katalog-Sozialleistungen nicht nur bei der hier verfahrensgegenständlichen Rundfunkbeitragsbefreiung, sondern auch in einer Vielzahl anderer hoheitlicher Bereiche eine übliche Vorgehensweise ist, um eine erhebliche Reduktion des Verfahrensaufwands für die Gewährung solcher Ermäßigungen zu erreichen. Dies gilt z. B. für eine Vielzahl sog. Sozialtickets kommunaler Hoheitsträger, die zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer Einrichtungen berechtigen. Da die Fälle eines freiwilligen Verzichts auf Sozialleistungen nicht lediglich ein Randphänomen darstellen, würden sie bei Notwendigkeit einer inhaltlichen Prüfung für jegliche derartige Ermäßigungen jeweils zum Aufbau einer relativ breiten und aufwändigen im Grunde sozialleistungsrechtlichen Prüfungsstruktur zwingen - parallel zu den hierzu eigentlich berufenen Sozialleistungsträgern; dass diese zu schaffenden Verwaltungsstrukturen sehr aufwändig wären, gilt umso mehr in den hier in Rede stehenden Verfahren der Rundfunkbeitragshebung als Massenverfahren.
- 46 Der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten privatautonomen Dispositionsfreiheit, selbstbestimmt über den Bezug von Sozialleistungen entscheiden zu können, kommt als solcher nach Auffassung des Senats kein höheres Gewicht zu als dem bedeutsamen allgemeinen Interesse, die Rundfunkanstalten in den Massenverfahren der Beitragserhebung von äußerst aufwändigen Prüfungen zu entlasten (deren Kosten ansonsten im Übrigen wiederum zum aufzubringenden Finanzbedarf der Rundfunkanstalten zählen würden).
- 47 Das Gleiche gilt für das Interesse des Klägers, seine persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Lebensverhältnisse nicht bis ins Einzelne gegenüber der Sozialleistungs-

behörde offenlegen zu wollen. Dies folgt schon daraus, dass ihm eine solche Offenlegung auch bei einer Prüfung seiner Einkommens- und Vermögenssituation durch die Rundfunkanstalt im Rahmen des Befreiungsverfahrens gerade in gleicher Weise obliegen würde, weil diese Prüfung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Anspruchsprüfung nach dem SGB XII nachgebildet würde (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, juris Rn. 29).

- 48 Auch Stolz sowie Angst vor Stigmatisierung als Motivation für eine Ausübung der Dispositionsfreiheit über die eigenen sozialrechtlichen Ansprüche im Sinne eines Verzichts überwiegen angesichts der dem gegenüberstehenden erheblichen Erschwernisse für die Durchführung der Massenverfahren der Rundfunkbeitragsenerhebung das allgemeine Interesse an der Gewährleistung der Verwaltungspraktikabilität nicht.
- 49 Im Ergebnis nicht anders zu bewerten ist schließlich das Interesse des Klägers, sich nicht den von ihm geschilderten Ausprägungen des Forderns (§ 2 SGB II) sowie des Nachrangprinzips (vgl. BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, BVerfGE 152, 68, Rn. 126: Verpflichtung, an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken) als „Nebenwirkungen des Leistungsbezugs“ nach dem SGB II unterwerfen zu müssen. Die Beeinträchtigung seiner Privatautonomie durch die Pflicht, Bewerbungen vorzunehmen und an Umschulungsprojekten teilzunehmen, erreicht nach Auffassung des Senats kein solch hohes Gewicht, dass es das erhebliche Interesse des Beklagten an einer ressourcenschonenden, praktikablen Verfahrensgestaltung übertrifft. Inwieweit dies anders zu beurteilen wäre, wenn dem Kläger etwa die Aufnahme einer Arbeit aufgegeben würde, die eine Fortführung der von ihm eigentlich gewünschten selbstständigen Tätigkeit nicht erlaubte, bedarf aus Anlass des vorliegenden Falles keiner vertiefenden Prüfung und Entscheidung, denn der Kläger macht nicht geltend, dass dies in dem Zeitraum, für den er eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht begehrt, der Fall (gewesen) wäre. Dass er in diesem Zeitraum für einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II wesentliche Lebensumstände hätte ändern müssen, rügt er nicht. Es bedarf deshalb ebenfalls keiner weiteren Untersuchung, inwieweit für die Prüfung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem auch an den oben unter Buchst. a) bb) dargestellten Umstand angeknüpft werden kann, dass die Beitragsbefreiungsnorm des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages - sei es auch nach der gesetzgeberischen Motivation im Ausgangspunkt vornehmlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - inhaltlich die bundesgesetzgeberischen Wertungen für den Bezug von Sozialleistungen inkorporiert und diese so zur Grundlage der Reichweite auch der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht macht (BVerwG, Urt. v. 30.

Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, BVerwGE 167, 20, juris Rn. 21). Es liegt nicht auf der Hand, ob diese inhaltliche Übertragung der sozialgesetzlichen Wertungen bewirkt, dass sich eine Versagung der Beitragsbefreiung für die Gruppe der Nichtbezieher gegenüber der Gruppe der Bezieher von Sozialleistungen des Katalogs des § 4 Abs. 1 RBStV aus den gleichen Gründen rechtfertigen kann wie der Nichtbezug der existenzsichernden Sozialleistung trotz Bedürftigkeit der einen gegenüber dem Sozialleistungsbezug der anderen (vgl. zu diesem Rechtsgedanken VGH BW, Urt. v. 15. Januar 2009 - 2 S 1949/08 -, juris Rn. 20 f.; OVG NRW, Beschl. v. 25. August 2008 - 16 E 1189/07 -, juris Rn. 6), in Fällen der vorliegenden Art etwa durch die privatautonome Entscheidung des Betroffenen gegen eine Unterordnung unter die Anforderungen des sog. Nachrangprinzips des SGB II, das nach dem Vorgesagten über die Inkorporation durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 RBStV zugleich gesetzliche Grundlage der Befreiung von Rundfunkbeiträgen wäre.

50 Schlussendlich verletzt § 4 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 RBStV auch nicht die verfassungsrechtliche Anforderung, dass ein den sozialrechtlichen Regelleistungen entsprechendes Einkommen (Existenzminimum) nicht zur Begleichung des Rundfunkbeitrags eingesetzt werden muss (BVerfG, Beschl. v. 19. Januar 2022 - 1 BvR 1089/18 -, juris Rn. 16). Der Kläger kann zum Ersten in ihm zumutbarer Weise vermeiden, entsprechenden Rundfunkbeitragsforderungen rechtlich ausgesetzt zu sein, indem er die ihm zustehenden Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nimmt oder zumindest Bescheide über seine Leistungsberechtigung nach dem SGB II erwirkt. Zum Zweiten wird der Schutz seines Existenzminimums vor einem Einsatz für die Begleichung von Rundfunkbeitragsforderungen auch faktisch durch die vollstreckungsrechtlichen Pfändungsschutznormen gesichert.

51 c) In einem Fall wie dem des Klägers scheidet ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach alledem aus (so auch VGH BW, Beschl. v. 5. August 2022 - 2 S 1214/22 -, juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 28. März 2022 - 5 Bf 226/21.Z -, juris Rn. 16; OVG Schl.-H., Beschl. v. 22. Oktober 2021 - 3 LA 74/21 -, juris Rn. 15; OVG Saarland, Beschl. v. 28. April 2021 - 1 D 39/21 -, juris Rn. 9; OVG NRW, Beschl. v. 30. Juni 2021 - 2 E 214/21 -, juris Rn. 11; NdsOVG, Beschl. v. 21. Januar 2020 - 4 LA 286/19 -, juris Rn. 6; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 27. August 2020 - 7 D 10269/20.OVG -, juris Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30. November 2020 - OVG 11 N 24.19 -, juris Rn. 12; a. A. VG Gießen, Urt. v. 18. Juli 2022 - 9 K 1906/19.GI -, juris; Lorenz, jurisPR-ITR 14/2022 Anm. 6).

- 52 III. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO. Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bezüglich der aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1, Art. 3 GG folgenden Anforderungen an § 4 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 RBStV für Fälle des freiwilligen Verzichts auf Sozialleistungen des Katalogs des § 4 Abs. 1 RBStV grundsätzliche Bedeutung hat.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Helmert

Martini